

Bayerische Gleichstellungsförderung

Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre

Informationen zur Habilitationsförderung

1. Ziel der Förderung

Der Freistaat Bayern stellt seit dem Haushaltsjahr 2008 allen bayerischen Universitäten Mittel zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre zur Verfügung. Ziel des Programms ist es, die Zahl von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, insbesondere in Führungspositionen bzw. auf Professuren. Gefördert werden können Nachwuchswissenschaftlerinnen, die eine Habilitation gemäß Art. 98 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes anstreben. Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

2. Stipendium

Höhe des Stipendiums: monatlich 2.800 Euro (Vollzeitstipendium) oder monatlich 1.400 Euro (Teilzeitstipendium); die Umwandlung eines laufenden Vollzeitstipendiums in ein Teilzeitstipendium ist nur auf Antrag in Ausnahmefällen möglich.

Kinderbetreuungszuschlag: 300 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind unter 18 Jahren

Antragsfristende: **20. April 2026**

Stipendiumdauer: maximal zwölf Monate; in begründeten Fällen können zweimalig Verlängerungen beantragt werden.

Voraussetzungen: Promotion in der Regel mindestens mit der Note „gut“ (magna cum laude); Dauer der Promotion in der Regel nicht länger als vier Jahre (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.)

Antragsunterlagen

- Antragsformular auf der [Webseite der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität](#)
- (tabellarischer) Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnis/se)
- ein Gutachten der Vertreterin / des Vertreters des Faches im Fachmentorat unter Berücksichtigung der [Hinweise für die Erstellung von Gutachten](#)
- Beschluss des Fachmentorats über die Förderwürdigkeit
- ein weiteres externes Gutachten einer Professorin / eines Professors unter Berücksichtigung der [Hinweise für die Erstellung von Gutachten](#)
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung des geplanten Projekts (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Methoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan, maximal 12 Seiten
- Angabe zu eigenen Veröffentlichungen und Vorträgen
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie

Hinweise:

- Alle Unterlagen können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- Die unterzeichneten Gutachten müssen von der Gutachterin bzw. dem Gutachter auf dem Postweg oder per E-Mail direkt an die Stabsstelle Diversity und Gleichstellung (gleichstellung@uni-passau.de) geschickt werden.

3. Richtlinien

3.1 Auswahlverfahren

Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre unter Vorsitz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität auf Grundlage eines zweistufigen Verfahrens unter Berücksichtigung eines Votums der jeweiligen Fakultät.

3.2 Erwerbstätigkeit, bezahlte Lehrtätigkeit

Eine Nebentätigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Stipendien sind für den Lebensunterhalt bestimmt und sollen der Stipendiatin ermöglichen, sich voll ihrer wissenschaftlichen Karriere zu widmen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz müssen von der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Universität genehmigt werden; gegebenenfalls erfolgt eine Kürzung der Stipendienrate. Abweichend davon können Stipendiatinnen in der Postdoc- und Habilitationsphase eine begrenzte bezahlte Lehrtätigkeit bis maximal vier SWS ausüben (bis zu einer Summe von 3.000 Euro p.a.). Die Einnahmen aus einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit sind steuerfrei, sofern die Voraussetzungen des § 3 Nr. 26 EStG vorliegen. Die Kombination einer Stelle (maximal 50 Prozent) und eines Teilzeitstipendiums (50 Prozent) sind möglich.

Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium (ausgenommen ideelle Förderung) und kein Elterngeld bezogen werden. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

3.3 Sozialversicherung und Steuer

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Stipendienzahlung ist mit keiner Gegenleistung im Sinne einer Arbeits- oder Dienstleistung verbunden. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung. Stipendiatinnen, die sich für die Dauer der Förderung freiwillig versichern müssen, können einen Antrag auf Krankenversicherungszulage bis zu maximal 200 Euro/Monat stellen.

Die Stipendienzahlungen sind steuerfrei, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 44 EStG gegeben sind.

3.4 Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

3.5 Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

3.6 Abschlussbericht

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung ist von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert ein Abschlussbericht vorzulegen.

3.7 Mutterschutz und Elternzeit

Da eine Stipendienförderung kein Arbeits- oder Dienstverhältnis begründet, gibt es weder Mutterschutz noch Elternzeit im arbeitsrechtlichen Sinne. Auf Antrag werden, abhängig von der Haushaltslage, folgende Unterstützung bei Schwangerschaft während der Stipendienlaufzeit im Einzelfall geprüft:

1. Weiterzahlung des Stipendiums während der sonst in einem Beschäftigungsverhältnis geltenden Mutterschutzfrist, sofern diese in die reguläre Stipendienlaufzeit fällt.
2. Verlängerung der Stipendienlaufzeit um die Zeiten des analog gedachten Mutterschutzes, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.

Anträge für Weiterzahlung und Verlängerung sind spätestens drei Monate vor Beginn des analog gedachten Mutterschutzes schriftlich bei der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung einzureichen.

Die Beantragung eines Stipendiums während der Elternzeit ist nur möglich, wenn die Elternzeit spätestens bis zum Beginn des Stipendiums endet.

Wenn während des Stipendiums ein Pausieren ähnlich einer Elternzeit gewünscht ist, wird auf Antrag eine Unterbrechung des Stipendiums für maximal sechs Monate geprüft. Während der Unterbrechung werden keine Stipendienraten bezahlt. Eine Wiederaufnahme ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln nach der Unterbrechung möglich. Bei fehlenden Mitteln besteht kein Anspruch auf Ersatz.

3.8 Unterbrechung des Stipendiums, Erkrankungen

Eine Unterbrechung des Stipendiums liegt vor, wenn der Stipendienzweck über einen bestimmten Zeitraum nicht verfolgt werden kann. Eine maximal sechsmonatige Unterbrechung des Stipendiums ist möglich. Entsprechende Anträge sind, wenn möglich, mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Unterbrechung an die Stabsstelle Diversity und Gleichstellung zu richten.

Erkrankungen bis zu sechs Wochen haben keine Auswirkungen auf die Stipendienzahlungen. Bei Erkrankungen von mehr als sechs Wochen ist dies der Stabsstelle Diversity und Gleichstellung unverzüglich anzuzeigen. Das Einreichen eines ärztlichen Attests ist notwendig.

Gegebenenfalls muss das Stipendium für die Dauer der Krankheit unterbrochen werden, sofern eine Arbeit am Stipendienzweck nicht möglich ist. Die Wiederaufnahme der Restlaufzeit oder eine Verlängerung des Stipendiums um die Zeiten dieser krankheitsbedingten Unterbrechung können nicht gewährleistet werden und stehen unter Haushaltsvorbehalt. Entscheidungen darüber werden im Einzelfall getroffen.

Kontakt für weitere Informationen:

Stabsstelle Diversity und Gleichstellung, Dr. Claudia Krell, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: gleichstellung@uni-passau.de

Stand: 02.02.2026